

Anlage 4 zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 23.10.2023

Ausschnitt der veränderten Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Diese Anlage wird nicht Satzungsbestandteil, sondern dient nur der Information.

Nachfolgende Kostenersätze der Feuerwehrkostenersatzsatzung werden sich ändern. Zudem wird im Kostenersatzverzeichnis zur Feuerwehrkostenersatzsatzung folgender Satz oberhalb der Kostenersätze ergänzt:

**Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim
(Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben¹. Die nachfolgenden Kostenersätze sind als Nettopreise zu verstehen. Zum jeweiligen Kostenersatz kommt gegebenenfalls der jeweils gültige Steuersatz nach dem Umsatzsteuergesetz hinzu.

1. Verrechnungssätze für Personalkosten je Person

		ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer	Steuerpflichtig?
1.1	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	63,00 €	74,97 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
1.2	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	52,00 €	61,88 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
1.3	Freiwillig tätige Einsatzkräfte			
1.3.1	Für Einsatzfähigkeit	28,00 €	33,32 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
1.3.2	Für Brandsicherheitswachdienst	12,00 €	14,28 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt

2. Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Geräte

2.1	Schnelleinsatzfahrzeug (SEF)	80,00 €	95,20 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.2	Schlauchwagen 2000 (SW 2000)	83,00 €	98,77 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.3	Abrollbehälter (AB) Atemschutz	105,00 €	124,95 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.4	AB Aufenthalt / Betreuung	19,00 €	22,61 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.5	AB Baumulde	3,00 €	3,57 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.6	AB Hochwasser / Öl	81,00 €	96,39 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.7	AB Kran / Pritsche	75,00 €	89,25 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt

		ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer	Steuerpflichtig?
2.8	AB Logistik/ Dekontamination	52,00 €	61,88 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.9	AB Mulde Typ ABLB	7,50 €	8,93 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.10	AB Öl-Land / Öl-Wasser	21,00 €	24,99 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.11	AB Schuttmulde	7,00 €	8,33 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.12	AB Wasser / Tank	45,00 €	53,55 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.13	AB Rüst	94,00 €	111,86 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.14	Sonderanhänger Verkehrsleittafel	8,00 €	9,52 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.15	Anhänger Boot	1,50 €	1,79 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt
2.16	Schlauchboot	2,50 €	2,98 €	evtl. steuerpflichtig 19 % USt

¹ Als Leistungseinheit gilt die Stunde, sofern nichts anderes angegeben ist.

Alle übrigen Fahrzeuge werden nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) zu den dort aufgeführten Stundensätzen abgerechnet. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die mit den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind (§ 1 Abs. 2 VOKeFw).

Bei Einsätzen der Feuerwehr, bei denen Gefahr in Verzug ist, sind die Leistungen steuerfrei. Lediglich wenn die Feuerwehr sonstige Leistungen erbringt und über die Kostenersatzsatzung abrechnet, die auch ein privatrechtlicher Dritter ebenso erbringen kann, sind diese Leistungen mit dem derzeit gültigen Steuersatz von 19 % zu besteuern.

Bei § 5 der Feuerwehrkostenersatzsatzung wird ein neuer Absatz 1a eingefügt, wie in der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschrieben. Der § 5 der Feuerwehrkostenersatzsatzung lautet dann wie folgt:

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (1a) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim festgelegten Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.